

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 24.08.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von 08.03. bis 09.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.09.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 01.10.2020		
	<p>Eine grundsätzliche Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Nutzung hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Daher werden Bedenken zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt.</p> <p>Neben dem Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch die Bebauung wird die Agrarstruktur verschlechtert, weil von den teilweise bebauten Flurstücken verkleinerte und eingeschränkt zu bewirtschaftende Restflächen für die Landwirtschaft verbleiben.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW zur Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff bzw. der Ausgleich wird im Rahmen des Umweltberichts dargestellt und der Ausgleich wird im Wesentlichen innerhalb des Plangebietes geleistet. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto der Stadt Erkelenz geleistet.</p>	<p>Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen</p>
2	Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität, Klimaschutz – Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 28.09.2020		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g Verfahren.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Gesundheitsamt, der untere Immissionsschutzbehörde, die Brandschutzdienststelle, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die vorgelegte Immissionsprognose dient der Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch die Landstraße L 364. Die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen liegt jedoch in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Im vorliegenden Fall ist dies der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstraße 90 in 40165 Mönchengladbach.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und als altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der Wirtschaftsweg und dessen Unterbau ist aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.</p> <p>Ich bitte jedoch folgendes in die Hinweise des B-Plans aufzunehmen:</p> <p>Zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Flächeninanspruchnahme (z.B. durch den Baubetrieb) ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute Flächen zu begrenzen. • Der Oberboden ist abzuschleppen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Der Boden ist nach Möglichkeit vor Ort wieder zu verwenden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Es sind die Bestimmungen der DIN 18915 in den jeweiligen gültigen Fassungen unbedingt zu beachten. • Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht gemäß den einschlägigen Fachnormen getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunterliegende Schichten unterschiedlicher Ausgangs- 	<p>Der Hinweis des Gesundheitsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p> <p>Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen hinsichtlich Bodenschutz wird in den Bebauungsplan Nr. 0400.2/2 aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>substrate sind entsprechend der Schichten zu trennen und zu lagern. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 sind zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Für den Einsatz natürlicher Schüttgüter gilt im Bebauungsplan, dass sich nach § 4 Abs. 1 BBodSchG in Verbindung mit § 7 BBodSchG jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. • Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen aufgrund von nasser Witterung sind zu vermeiden. <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft.</p> <p>Die Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgartenflächen werden begrüßt, ebenso wie die geplanten Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Im weiteren Verfahren ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen, der den Eingriff bilanziert, bewertet sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen benennt.</p> <p>Zwar werden artenschutzrechtlich keine Komplikationen erwartet dennoch sind allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, dazu zählen u.a. eine Bauzeitenregelung, insektenfreundliches (Baustellen-)Licht sowie die Vermeidung von Tierfallen während der Rohbauphase.</p> <p>Untere Wasserbehörde:</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte um Beachtung der folgenden Hinweise</p>	<p>Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der Eingriff bzw. der Ausgleich wird im Rahmen des Umweltberichts dargestellt und der Ausgleich wird im Wesentlichen innerhalb des Plangebietes geleistet. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto der Stadt Erkelenz geleistet.</p> <p>Aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes und dem insgesamt geringfügigen Eingriff wird kein gesonderter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt.</p> <p>Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Bodenschutz wird in die Planzeichnung und Begründung aufge-</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><u>Einbau von RCL:</u> Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Recyclingbaustoffe (RCL) abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde, unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 58.</p> <p><u>Geothermie:</u> Zur Energieversorgung wurden keine Angaben gemacht. Sollte die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden beabsichtigt sein, ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 19.</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Gegen die Entwässerungskonzeption (Entwässerung über ein Versickerungsbecken) bestehen keine Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich „Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung“ abgerufen werden. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg –untere Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52 / 13-61 44.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich meinem Schreiben als Anlage bei.</p> <p>Brandschutz: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p>	<p>nommen.</p> <p>Die Hinweise des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Brand- und</p>	<p>Die Stellungnahme des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. offene Wohngebiete 120 m - 140 m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m c. sonstige Gebiete ca. 80 m <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabellen</p> <table border="1" data-bbox="241 874 1211 1382"> <thead> <tr> <th colspan="6">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th colspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 -2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	<p>Rettungsschutz sind abschließend im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung und der Baugenehmigung zu klären.</p>	
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																				
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																														
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-																														
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																														

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. 		
---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 30.09.2020</p>		
	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o.g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“, im Eigentum der Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen) sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 7“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den o.g. Bergwerksfeldeigentümern nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Feldeseigentümern auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte den Feldeseigentümern dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksfeldeigentümern zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre Steinkohle abgebaut worden ist. Der Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus dem umgegangenen Steinkohlenbergbau ist somit nicht mehr zu rechnen.</p> <p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sam-</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise im Bebauungsplan zu möglichen Auswirkungen des Tagebaus bzw. der Sumpfungmaßnahmen auf Bodenbewegungen werden angepasst. Eine Beteiligung der RWE Power AG sowie des Erftverbands (s. 4) hat stattgefunden. Die RWE Power AG hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>melbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erfrtverband (Am Erfrtverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zu-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
4	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Schreiben vom 22.09.2020		
	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die v.g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass die höchsten gemessenen Grundwasserstände flurnah sind. Bei der Versickerung ist darauf zu achten, dass kein Gebäude durch Aufhöhung der Grundwasseroberfläche gefährdet werden. Grundsätzlich sollte eine Versickerung nur über belebte Bodenschichten erfolgen. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G 1 – Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88.1294, E-Mail: petra.lenkenhoff@erftverband.de . Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist im Plangebiet eine entsprechende Regenversickerungsanlage geplant.	Die Stellungnahme des Erftverband wird zur Kenntnis genommen.
5	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach E-Mail vom 04.09.2020		
	<p>Der o.g. Bebauungsplan liegt an der L 364 im Abschnitt 16. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Sollte aus der Anbindung heraus zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbau wegen verkehrlicher Probleme erforderlich werden, so ist dieser durch die Stadt Erkelenz umzusetzen und zu finanzieren.</p> <p>Die geplante Anbindung an die Landesstraße ist als öffentliche Straße zu widmen. Der Radweg behält seine Bevorrechtigung und die Radwegemarkierung soll im Einmündungsbereich ergänzt werden. Das parallele Aufstellen in der Zufahrt ist durch Gestaltung der Zufahrt zu unterbinden, damit die ausfahrenden Verkehrsteilnehmer sich nicht gegenseitig die Sicht nehmen. Die Ausrundungen der Zufahrt sind so auszubilden, dass ein zügiges Abfahren von der Landesstraße aus möglich ist, um den durchgängigen Verkehr nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen freizuhalten.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.03.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Kreis Heinsberg Schreiben vom 08.04.2021		
	<p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Brandschutzdienststelle: Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 03.09.2020 findet weiterhin Beachtung.</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die vorgelegten Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Die vorgelegte Immissionsprognose dient der Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen (16. BImSchV), verursacht durch die Landstraße L364. Die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das bilanzierte ökologische Defizit in Höhe von 2.552 Punkten soll auf Wunsch über das Ökokonto der Stadt Erkelenz kompensiert werden. Die Fläche wird in das Kompensationsflächenkatalog übertragen (Teilfläche „Loher Acker“, Gemarkung Golkraath, Flurstücke 321, 331, 333, 335). Bei Änderungen wird um Mitteilung gebeten. Zwar konnten artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht ermittelt werden, dennoch ist vorsorglich zu gewährleisten, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung Tiere nicht getötet oder gestört werden. Eine Bauzeitenregelung oder alternativ eine Vorabkontrolle des Plangebietes, eine insektenfreundliche (Baustellen-)Beleuchtung sowie die Vermeidung von Tierfallen</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise des Gesundheitsamtes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise der unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahmen und Hinweise des Kreis Heinsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>während der Rohbauphase sind daher als allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die Entwässerungskonzeption (Entwässerung über ein Versickerungsbecken) bestehen keine Bedenken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Hierzu wird vor Antragstellung um Abstimmung der Planung unter der Rufnummer 024 52/13 - 61 44 gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen: Einbau von RCL: Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 45 und -61 58. Geothermie: Für die Errichtung von Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmesonden ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 19. Redaktioneller Hinweis: In dem Entwurf der Planzeichnung ist gem. „III. Hinweise“ die Niederschlagswasserbeseitigung über das "HRB Schwanenberg" geplant. Dieses ist jedoch nicht mehr existent. Es wird darum gebeten, dies zu korrigieren.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Niederschlagswasserbeseitigung wird entsprochen und die Bezeichnung der Rückhalte- und Behandlungsanlage korrigiert.</p>	
2	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Ihren Abwägungsvorschlag zu unserer Stellungnahme vom 01.10.2020 haben wir zur Kenntnis genommen. Die Deckung des externen Kompensationsbedarfs aus dem Ökokonto der Stadt Erkelenz wird begrüßt. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bezirksregierung Köln - Dez. 54, Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz Schreiben vom 07.04.2021</p>		
	<p>Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser: Die Freiflächen sollen mit Gebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörpern (GWK) 282_01 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2. Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen und im chemischen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Gegen das Bauleitplanverfahren Erkelenz Hundsstrauch der Stadt Erkelenz bestehen keine Bedenken. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>		
4	<p>Ertfverband Postfach 1320 50103 Bergheim Schreiben vom 05.03.2021</p>		
	<p>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverband wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Ertfverband wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>WestVerkehr GmbH Schreiben vom 08.03.2021</p>		
	<p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p>	<p>Die Stellungnahme der WestVerkehr GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der WestVerkehr GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein / Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 05.03.2021</p>		
	<p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Sollte aus der Anbindung heraus, zu späteren Zeitpunkt, ein Ausbau wegen verkehrlicher Probleme erforderlich werden, so ist dieser durch die Stadt Erkelenz umzusetzen und zu finanzieren. Die geplante Anbindung an die Landesstraße ist als öffentliche Straße zu widmen. Der Radweg behält Seine Bevorrechtigung und die Radwegemarkierung soll im Einmündungsbereich ergänzt werden. Das parallele Aufstellen in der Zufahrt ist durch Gestaltung der Zufahrt zu unterbinden damit die ausfahrenden Verkehrsteilnehmer sich nicht gegenseitig die Sicht nehmen. Die Ausrundungen der Zufahrt sind so auszubilden, dass ein zügiges Abfahren von der Landesstraße aus möglich ist um den durchgängigen Verkehr nicht zu beeinträchtigen. Die sicherheitsrelevanten Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen freizuhalten. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffaus-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkrath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>breitung geltend gemacht werden.</p> <p><u>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</u></p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sichtund Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0400.2/2 „Am Hundsstrauch“, Erkelenz-Golkraath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 18.05.2021, des Haupt- und Finanzausschusses am 20.05.2021 und des Rates am 27.05.2021

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>		
7	<p>Telekom Deutschland GmbH, Postfach 300463, 53184 Bonn Schreiben vom 16.03.2021</p>		
	<p>Die Telekom baut das Highspeed-Netz immer weiter aus und treibt damit die Breitbandversorgung in Deutschland aktiv voran. Wie Sie wahrscheinlich schon aus den Medien erfahren haben, nimmt die Zahl möglicher Ausbauprojekte und Ausbauwünsche stetig zu. Diesem immensen Bedarf können wir als einzelner Telekommunikationsanbieter jedoch nicht nachkommen.</p> <p>Bei der Entscheidung, ob das Telekommunikationsnetz in einer Gemeinde ausgebaut werden soll, berücksichtigen wir unterschiedlichste Kriterien. Dazu zählen neben der Markt- und Wettbewerbssituation auch unsere eigenen Finanz-, Bau – und Planungskapazitäten – sowie nicht zuletzt die Wirtschaftlichkeit des konkreten Ausbaus für die Telekom.</p> <p>Ich bedaure Ihnen heute mitzuteilen, dass wir das Neubaugebiet B-Plan Nr. 0400.2/2 mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln nicht alleine ausbauen können. An den weiteren Planungsgesprächen werden wir uns daher nicht mehr beteiligen. Wir bedauern diese Entwicklung und hoffen auf Ihr Verständnis.</p> <p>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für Kommunen eine Förderung aus dem Bundesförderprogramm für Breitband zu beantragen. Für weitere Informationen rufen Sie bitte die Website des Bundesministeriums für digitale Infrastruktur und Verkauf www.bmvi.de/breitbandfoerderung auf.</p> <p>Ebenfalls möchten wir Sie auf die gesetzliche Verpflichtung für Kommunen aus TKG § 77i Abs. 7 hinweisen. Nach dieser Vorschrift sind Kommunen verpflichtet Breitbandinfrastruktur innerhalb von Neubaugebieten zu verlegen, sollte kein Telekommunikationsunternehmen das Gebiet erschließen wollen. Dazu gehören insbesondere geeignete Leerrohre. Um Fehlinvestitionen und nachträgliche Tiefbauarbeiten in Straßen zu vermeiden, empfehlen wir dringend vorab zu prüfen, welches Telekommunikationsunternehmen zu welchen Konditionen und mit welchen Anforderungen ggf. bereit wäre die Infrastruktur zu nutzen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt Erkelenz hat mit der Deutschen Telekom das Gespräch gesucht und ist auch mit anderen Anbietern der Telekommunikationsbranche im Gespräch um das Gebiet adäquat anzuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>